

Geschäftsordnung des Parteirats



1. Ordentlicher Länderrat, 14. April 2018, Berlin
 WECC - Westhafen Event & Convention Center, Westhafenstraße 1,
 Sektor B, Halle 1, 13353 Berlin

Gremium: Bundesvorstand - Parteirat
 Beschlussdatum: 29.03.2018
 Tagesordnungspunkt: F Formalia

- 1 (1) Der Parteirat berät den Bundesvorstand, koordiniert die Arbeit zwischen den
- 2 Gremien der Bundespartei, den Fraktionen, Regierungsmitgliedern und den
- 3 Landesverbänden zwischen den Sitzungen des Länderrates und plant gemeinsame
- 4 politische Initiativen. Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Parteirat
- 5 Beschlüsse fassen.
- 6 (2) Der Parteirat wird vom Bundesvorstand unter Angabe der Tagesordnung in der
- 7 Regel fünf Tage vor der Sitzung einberufen. Anträge aus den Reihen des
- 8 Parteirates zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten sind dem/der Politischen
- 9 Geschäftsführer*in spätestens sechs Tage vor der Sitzung mitzuteilen. In
- 10 Eilfällen kann diese Frist unterschritten werden. Zu einer außerordentlichen
- 11 Sitzung tritt der Parteirat zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder
- 12 der Bundesvorstand dies verlangen.
- 13 (3) Die Parteivorsitzenden leiten im Regelfall die Sitzungen. Die
- 14 Parteiöffentlichkeit kann von den Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Parteirat
- 15 kann Gäste einladen.
- 16 (4) Es gilt eine generelle Redezeitbegrenzung von drei Minuten. Antragsentwürfe
- 17 werden in der Regel 48 Stunden vor Sitzungsbeginn verschickt und
- 18 Änderungsvorschläge bis zu Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht.
- 19 (5) Beschlüsse fasst der Parteirat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
- 20 sofern nicht die Satzung des Bundesverbandes anderes vorschreibt. Er ist
- 21 beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 22 (6) Die Beschlüsse des Parteirates werden protokolliert (Bundesgeschäftsstelle).
- 23 Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn zwei Wochen nach Verschickung kein
- 24 Mitglied des Parteirates widersprochen hat.
- 25 (7) Der Parteirat kann Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem bestimmten
- 26 Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.
- 27 (8) Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz
- 28 entsprechend.

Begründung

Lt. § 16 (4) der Bundessatzung bedarf die Geschäftsordnung des Parteirats der Bestätigung durch den Länderrat